



## Information für EU-Bürger Freizügigkeitsrecht von EU-Bürger

**Hinweis zur Abschaffung der Freizügigkeitsbescheinigungen für EU-Bürger:  
Seit 29.01.2013 werden keine Freizügigkeitsbescheinigungen mehr ausgestellt.**

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union\* (Unionsbürger) genießen **Freizügigkeit** und haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern. Dasselbe gilt für Staatsangehörige der restlichen EWR-Staaten\*\*.

Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten bedürfen für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland keines Visums und für den Aufenthalt keines Aufenthaltstitels.

Der Gesetzgeber hat beschlossen, dass auf die Ausstellung der Freizügigkeitsbescheinigung für EU-Bürger verzichtet wird. Diese Änderung ist am 29.01.2013 in Kraft getreten. Eine Freizügigkeitsbescheinigung wird daher nicht mehr ausgestellt.

Zur Arbeitsaufnahme muss außerdem keine Arbeitserlaubnis EU bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden.

\* Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

\*\* Island, Lichtenstein und Norwegen

Das Freizügigkeitsrecht gilt daher grundsätzlich durch Vorlage eines **gültigen Personalausweises oder Reisepasses** als nachgewiesen.